

1. Drachenflieger- und Paragleiterclub Salzburg

General Keyes Strasse 15
A 5020 Salzburg



VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **1. Drachenflieger- und Paragleiterclub Salzburg (Fly for Fun)** und hat seinen Sitz in Salzburg.

§ 2 Zweck des Vereines

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Club bezweckt auf Basis der Gemeinnützigkeit:

- die Vertiefung und Förderung des Gleitschirm- u. Drachenfliegens,
- die Ausbildung, Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder,
- die Anschaffung und Erhaltung von Luftsportgeräten,
- die Anschaffung und Verwaltung von Grundstücken für die Ausübung des Flugsportes,
- die Erlangung der Genehmigung und Verwaltung von Sonderfluggebieten,
- die Durchführung von Luftsportveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden vom Verein wie folgt aufgebracht:

- durch Beitrittsgebühren
- durch Mitgliedsbeiträgen
- durch Erträgnisse von Veranstaltungen
- durch Spenden, Schenkungen, Stiftungen, Sponsoring und Subventionen sowie sonstige Zuwendungen
- durch den Zinsertrag des Gesellschaftsvermögens
- durch Einnahmen aus der Schulung
- durch Einnahmen aus Benützungsgebühren für unser Fluggelände

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Clubs gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich für die Ziele des Clubs einsetzen, sich für die Tätigkeit des Clubs interessieren und den Inhalt dieser Statuten voll respektieren.

- zu b) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Club und seine Ziele dazu ernannt werden.
- zu c) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Erreichung der Ziele des Clubs durch Zahlung eines namhaften Mitgliedsbeitrages (Minimum 5-facher Mitgliedsbeitrag) fördern. Sie haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
- zu d) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die noch nicht im Besitz einer Ausbildungsbestätigung sind, dennoch am Clubgeschehen teilnehmen, jedoch sich nicht in allen Bereichen des Clubs beteiligen (Probezeit). Diese haben in der Generalversammlung kein Aktives und passives Stimmrecht (Wahlrecht).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können physische Personen werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben. Juristische Personen, wie Firmen, Institute, Organisationen, staatliche u. halbstaatliche Körperschaften, können nur fördernde Mitglieder des Clubs werden.

Die Aufnahme der Mitglieder des Clubs erfolgt durch den Vorstand. Das Aufnahmeansuchen kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden, ebenso die Verlängerung der Mitgliedschaft.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Clubs sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und termingerecht Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder haben ferner das Recht, die Einrichtungen des Clubs in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Alle Mitglieder haben die Inhalte der Statuten zu respektieren, die Interessen und das Ansehen des Clubs im Innen- und Außenverhältnis zu wahren, die Flugordnungen clubeigener und clubfremder Gebiete zu befolgen und die Beschlüsse des Vorstands und aller Organe des Clubs zu respektieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur in der Form erfolgen, daß er mittels eingeschriebenen Briefes spätestens 1 Monat vor Ablauf des Clubjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, dem Vorstand angezeigt wird. Verspätete Anzeigen haben erst für das nächstfolgende Kalenderjahr Wirksamkeit.
- b) Durch Ausschluß durch den Vorstand, wegen Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten, wegen grober Verletzung von Flugordnungen und wegen Verstoßes gegen gesetzlicher Regelungen.
- c) Bei Einzelpersonen durch den Tod,
- d) bei juristischen Personen durch das Auflösen ihrer Rechtspersönlichkeit,
- e) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung des betreffenden Kalenderjahres.

§ 8 Die Organe des Clubs

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

Die höchste Instanz des Clubs ist die Generalversammlung. Sie ist einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Vereinsjahres abzuhalten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft dies die Führung der Geschäfte erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muß jedoch einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des gültigen schriftlichen Begehrens einzu-berufen. Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordent- lichen Generalversammlung ist die Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzu- halten und in der Einladung eine Tages- ordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge die sich auf die einzelnen Tagesordnungspunkte der betreffenden Generalversammlung (ausgenommen "Allfälliges") beziehen müssen, zu stellen. Diese müssen bis spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben (Datum: Poststempel) mittels eingeschriebenen Briefes an die Clubadresse gesendet werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Eine 2/3-Mehrheit ist bei Statutenänderungen und bei Beschluß über die Auflösung des Clubs erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen im allgemeinen mündlich, nur über Beschluß der Mehrheit der Anwesenden schriftlich und geheim.

Den Vorsitz führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter.

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so ist über den Antrag des Vorstandes zuerst abzustimmen.

Eine Vertretung in der Generalversammlung ist nur durch Clubmitglieder, denen eine schriftliche Vollmacht erteilt worden ist, möglich.

§ 10 Wirkungskreis der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und den Rechnungsabschluß.
- 2) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- 4) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- 5) Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Beschlußfassung über die Änderung der Statuten.
- 7) Festsetzung sonstiger Leistungen.
- 8) Beschlußfassung über die Auflösung des Clubs und Verfügung über das Clubvermögen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Präsidenten
 - 2) dem Vizepräsidenten
 - 3) dem Kassier
 - 4) dem sportlichen Leiter
 - 5) dem Öffentlichkeitsbeauftragten
 - 6) dem Schriftführer
-
- a) Die Mitglieder des Vorstands haben Stimmrecht für die Dauer ihrer Funktion. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie endet auf jeden Fall mit der auf die Funktionsdauer folgenden Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich;
 - b) die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten;
 - c) der Vorstand kann Clubmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode dieses Vorstandes in den Vorstand kooptieren;
 - d) die Einberufung zu den Vorstandssitzungen nimmt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident vor. Sie hat zeitgerecht und in geeigneter Form zu erfolgen. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident, im seinem Verhinderungsfall der Vizepräsident. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers muß binnen drei Wochen eine Vorstandssitzung stattfinden;
 - e) der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches sowohl die Gegenstände der Verhandlung als auch die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen;
 - f) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen;
 - g) der Vorstand kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenpräsidenten bestellen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgenden Aufgaben zu:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- 2) die Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorarbeiten für die Generalversammlung,
- 3) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- 4) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 6) Aufnahme von einem Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern und ordentliche Mitgliedern,
- 7) Ausschluß von Mitgliedern,
- 8) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ des Clubs zugewiesen sind.

Die Vertretung des Clubs nach außen erfolgt durch den Präsidenten. Er ist auch für den Club zeichnungsberechtigt. Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 Die Schulung

Der Vorstand beauftragt einen Schulleiter und dessen Stellvertreter, um die Aufgaben des Clubs in den Bereichen Ausbildung und Weiterbildung durchzuführen.

Die Programme und die organisatorische und finanztechnische Abwicklung werden mit dem Vorstand abestimmt. Schulungen und Weiterbildungen dürfen nur für Clubmitglieder des 1. Salzburger Drachenflieger- und Paragleiterclubs (Fly for Fun) durchgeführt werden.

Über die Nutzung der clubeigenen Schulungsgelände ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt aus dem Bereich der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Dauer ihrer Tätigkeit endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

§ 15 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen über rückständige Kursgebühren, Gebühren für gewährte Nutzungsrechte, Mitgliedsbeiträge und Ausschluß von Vereinsmitgliedern, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern entscheidet der Präsident. Ist der Verein selbst oder der Präsident Streitpartei, wählt jede Streitpartei einen Schiedsrichter aus dem Kreis der Clubmitglieder. Diese wählen einen Vorsitzenden, der Clubmitglied sein muß. Kann keine Einigung darüber erzielt werden, entscheidet zwischen den beiden zum Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung ausgeschlossen.

Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für Schiedsgerichte anzuwenden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereins kann nur vom Vereinsvorstand beantragt und der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Liquidierung des Vereinsvermögens hat der amtierende Präsident durchzuführen. Dieser hat auch zu entscheiden, wem das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Eine solche Organisation ist gebunden, das Vermögen gemäß §34ff der BAO zuzuführen.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren werden nicht refundiert, auch wenn Kurse noch nicht abgeschlossen sind.